



## Stellungnahme von *Kleinwasserkraft Österreich*

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte zum vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen machen und bittet um deren Berücksichtigung.

#### **Ad § 5 Allgemeine Verbote**

(3) & (4)

Grundsätzlich bekennt sich Kleinwasserkraft Österreich zu einer ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung. Ebenso können wir dem Ansinnen folgen, dass besonders wertvolle, sehr sensible oder sich in einem sehr guten Zustand befindliche Gewässerabschnitte erhalten bleiben sollten.

Dennoch sehen wir die Bestimmung im Entwurf zum Tiroler Naturschutzgesetz äußerst kritisch, wonach ein Verbot zur Errichtung von Querbauwerken und von Stromerzeugungsanlagen in Gewässerstrecken gelten soll, welche laut diverser Rahmenpläne oder Regionalprogramme als „hochwertig“ erklärt werden.

Diese ablehnende Haltung ergibt sich insbesondere aus den Inhalten des zuletzt in Begutachtung gewesenem „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland“. In diesem Zusammenhang haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die darin enthaltene Kategorisierung von erhaltenswerten Gewässerstrecken teilweise nicht nachvollziehbar ist.

Insbesondere kritisierten wir die Ausweisung von besonders kurzen Gewässerabschnitten (< 1 km), die Ausweisung von Bereiche mit Kraftwerken bzw. Wehranlagen und die fragwürdige Auswirkung auf den Ausbaus bzw. die Revitalisierung von bestehenden Kraftwerksanlagen.

Auch haben wir angemerkt, dass wir einem generellen Ausschluss der Nutzung von Gewässern mit einem Einzugsgebiet < 10 km<sup>2</sup> nicht zustimmen können, da sich auch hier je nach Fallhöhe energiewirtschaftlich interessante Potentiale verbergen können, welche bei Einhaltung der erforderlichen gewässerökologischen Vorgaben zur Produktion von wertvollem Wasserkraftstrom genutzt werden können. Für Kraftwerke zur Almenbewirtschaftung sind gerade diese Bereiche von besonderer Bedeutung. Eine Einzelfallbetrachtung ist daher jedenfalls sinnvoll und erforderlich.



**Da wir aus den in unserer Stellungnahme zum Entwurf „Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland“ dargelegten Gründen einer Ausweisung dieser Gewässerstrecken als höchstwertigen und daher zu erhaltenden Gewässerstrecken nicht zustimmen können, können wir auch den Bestimmungen im Entwurf zum Naturschutzgesetz im § 5 Absatz 3 und 4 nicht zustimmen. Dem gegenüber sollte einer Einzelfallbewertung der Vorzug gegeben werden.**

Zu den Punkten (3) a bis c ist zudem anzumerken, dass es hier **Überschneidungen mit wasserrechtlichen Bestimmungen** gibt (Zustandsbewertung), welche im Sinne einer Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung zu vermeiden sind. Außerdem sind die genannten **Bewertungspunkte sehr unpräzise**. So bleibt etwa unklar, was mit einer „längeren Strecke“ gemeint ist, oder was als „selten“ gilt. Auch die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluss. So ist etwa eine Unterteilung der Gewässer in sehr kurze Abschnitte (unter 1,0 km) nicht durch deren naturräumlicher Bedeutung gerechtfertigt - die im NGP verankerte Mindestlänge für Wasserkörper von 1,0 km ist jedenfalls als Mindestmaß anzusehen.

#### **Ad § 29 Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Äußerst positiv ist anzumerken, dass sich die Tiroler Landesregierung im Maßnahmenpaket zur Tiroler Energiestrategie darauf verständigt hat, dass es für Bestandsanlagen einen „sanften Bestandsschutz“ in Form einer privilegierten Wiedererteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für bestehende Wasserkraftwerke geben soll.

Bei genauer Betrachtung der dafür eingeführten Bestimmungen ist jedoch zu befürchten, dass diese Wirkung nicht eintreten wird.

§ 29 (2) sieht nämlich vor, dass bei der Interessensabwägung als Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 lediglich die nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer samt den hierfür maßgeblichen Uferbereichen zu berücksichtigen sind.

Bei der Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer samt der Uferbereiche handelt es sich um Inhalte, welche auch Gegenstand im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind. Es ist sicherzustellen, dass es hier keine unterschiedlichen Bewertungsansätzen mit unterschiedlichen Ergebnissen gibt. Vielmehr **sollte festgestellt werden**, dass die **getroffenen Festlegungen aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auch für das naturschutzrechtliche Verfahren ausreichend sind**, etwa eine Bewertung der Restwasservorschreibungen nach den Maßgaben der QZVO.

Ebenso eröffnet die Vorgabe im § 29 (2), dass soweit dies erforderlich ist, um erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Interessen des Naturschutzes zu vermeiden, die Bewilligung mit



entsprechenden Auflagen erteilt werden kann, nicht abschätzbare Möglichkeiten für Bewilligungerschwernisse, welche nicht im Sinne des gewünschten Bestandsschutz sind. Die Definition der „erheblichen Beeinträchtigungen“ der sonstigen Interessen des Naturschutzes bleibt völlig im Ermessensspielraum.

***Auf einen vagen Einschluss sämtlicher Themen des Naturschutzgesetzes sollte im Sinne des Bestandsschutz verzichtet werden, eine Bewertung der gewässerökologischen Themen wie etwa Restwasser und Fischdurchgängigkeit darf im naturschutzrechtlichen Verfahren zu keinen anderslautenden Ergebnissen führen wie im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.***

Ebenso wird vorgeschlagen, dass die ***Schwelle für die Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Bewilligung laut § 29 (2a) c von 500 kW auf 10 MW hochgesetzt*** wird. Die in den erläuternden Bemerkungen erwähnten möglichen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen aufgrund der notwendigen Bauführungen bei Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele beschränkt sich in diesem Leistungsbereich in der Regel auf ein vertretbares Ausmaß und eine Anhebung der Schwelle erscheint daher als gerechtfertigt.

Für *Kleinwasserkraft Österreich*

DI Mag. Artur Egger  
Landessprecher Tirol

DI Martina Prechtl  
Geschäftsführung

Christoph Wagner  
Präsident